Inquisitio
über Ort Peter Lorenz zu
Bontzheim, Leben und wandel.

Actum Homberg den 18. 7br. 1655.
Coram Commissario et Deputat:
und Jacob Schel

Lassen Jostes Schultes zu Bontzheim, Leben und
zu Inquisition sondrlich berichten Kraft solcher
geleisteter pflichten, Data Deuper tide, deponirt
wegen obbemelten Ort Petters:
was seine Eltern belangt, so weren der Vater
Conrad Lorenz Schultes zu Köppern gewesen,
die Mutter aber öffentlich vor eine Hexe,
die den güldenen pfing habe gezieht und von
jedermann dafür gehalten worden, sie
wäre A° 1632. mit eingebogen worden,
so aber wegen eingefallenen Kriegs-wesens
Exemplirens. Von dieser ihrer Mutter weren
die Kinder alle, auf ingfit vor böse
und verdächtig gehalten worden, und
noch die weil er in ein böse geschrei
rechtt und wie bekant seine frau und ihre
schwester bey dieses lasterl weg mit hinge-
richtet worden. Sonsten weren er von natur
freundlich und gantz friedtliebig, darbey sehr
zänckisch doch nichts die Kinder tagt von
ihm observirt zu haben. Sey nicht sondrlich
mit denen leuten umb, so kommen auch nie-
mand wieder zu ihm. Actum sint.

St: Dennis d. 18. 8bris 604.

1

Durchleuchtige Hochgeborne Gnedige Fürstin Und Frau.

Es Ist Eure Hochfürstl: Durchl: gestalt: Wolwissend, geklagt: meine Hausfrau sich etliche Tag, für Heuberg und andere Lastern des Brandlaters und Brechens lassen Entschuldigen, sie Ihro Fürstl: gefangenschaft gezogen und ihrer Behaltnüs nach, so weit kommen, daß die Executio nicht ohnfehlbar Volzogen werden Solle.

Es weil von gedachte meine Hausfrau, wie ich verstanden in ihrem Jungen unschuldigen alter und unwissenheit von den Verleumbdeten Leuthen verführt worden, und nicht weiß wie sein der Unfall geraten, Und aber ihre begangene Sünde und Missethat sonder willig bekandt und bekandt hat, ich aber diese sorg vom Lieben Gott und meiner gnedigen Fürstlichen Hohen Obrigkeit befohlen muß und mir nichts anders nutzbarer, als daß ich groß Ehrenbuch Ehrlos zeugen solgen müssen. Als gelangt Hiermit an Ihro Fürstl: mein Unterthänig demütige und treue Bitten, wollen Ihro Hochgnedigliche Bitten, Dieselbe wollen in gnaden gnaden, gleich andern mehr Uhbeltäthern, so nitter in der Angnad bey Ihro Fürstl: gnad erhalten, meiner Hausfrauen, den Gott ein Rüchtiges Herz und ein seliges und Freudiges Alter, Und Ihrer dieser Sachen nicht wissig sein müßte, aus angebornen Fürstlichen milden gnaden und Barmhertzigkeit diesen gedenken und mir und meiner armen Kinder willen Hiermit dem Fürst: gnaden Hochfürstlichen.

ist nicht Sache, kein Verhör, kein Protocoll, kein Urtheil, auch Stadt und Commissary mündlich referirt, hat sie viel Unbeständ gemacht, ich bin Ihro Hochfürstl: Gnade Ehrlos worden

Wie ich mich der Unterthänigen Hoffnung gelebe, das diese meine Bitt nicht ohne Grunds abgeben wird, also will ich auch die Tage meines Lebens nicht vergessen, sondern nach meinem Vermögen gegen ehr. ein solches gehorsamblich verdienen mit Gott Tag und Nacht angelegen sein. Und weil ich ja zu geringe solches zu verdienen, der Allmächtige Gott, das er nach seiner Barmhertzigkeit solches mir zeitlichen vergelten kan, wegen der Sache ihro innigliche und eifrige ansehen und bitten will

Ihro

Unterthäniger gehorsamer

Ihro Hochgeb. Herrlichkeit haben die Ordinari welcher, wanta straffe, daß die delinquentin mit malefitz Person mit dem Pferd bey Tag zum Tod gebracht worden, ohne Grund, daß selbige mit dem Pferd Geschlacht, und der Cörper Verbrannt, 20 fl. aber Jungfrau sind solche gegeben worden, mit Verbeth ohne, daß aber Richts der malefitzantin oder Supplicant mehr zugewilligt, als Jungfrau Ihro Verwaltung einer;

Dieweil hätten auch wir [illegible] Jungfrau [illegible] die gnädige Herrschaft, ob sie [illegible] die gnädige Herrschaft, ob sie [illegible] und die auch [illegible] welche

Innwand Pfarrer Lorenz
nachbar zu Grünzenheimb.

In peinlichen sachen des H. Stiffts [illegible] Fiscalis alhie
zu Bamberg, peinlichen anclägers an einem, gegen
und wider [illegible] [illegible] [illegible] bey [illegible]
[illegible], peinlich beclagtinne andern theils,
Zauberey und hexerey betr. würdt uf anclag, antwort,
auch gütlicher bekhandnus, und was [illegible]
[illegible] [illegible] erkandt zu recht, daß die
peinlich beclagtinne wegen dero mit dem teufel
gehaltenen verdamblichen verbündnus, begangenen
unzucht, getriebenen Zauberey und andern in bekhanntnus
[illegible] [illegible] und actis befindtlichen [illegible],
[illegible] [illegible] [illegible] p. beraubten worden, und übel,
[illegible], ihr zu wohlverdienter straff und andern zur
warnung, auch abschewlichen Exempel, mit dem schwert
vom leben zum todt gericht, und der hinderbliben
Cörper an der gewöhnlichen stett auf ~~[illegible]~~
[illegible] verbrennt werde, gestalt dann die
[illegible] [illegible] und dem nachrichter
an gewöhnlicher gerichtsstett die execution [illegible],
[illegible] [illegible] würdt allso [illegible],
Publicatum und [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] zu Bamberg [illegible] den
20. [illegible] [illegible].

H. den 20ten xbr.

Hanß Voloch juratus et admonitus.

Von ingsitten Mitten habe er ihro gutes sagen
können, aber ihr hette er, soviel alßo er mit
ihm umgangen, oder zeitig gehabt, vor gut
gehalten, daß können er aber Niemand
ins Gefängniß bringen. Zeit seiner Frau hin-
gerichtet worden habe er alle tage im
Hause ihro kommen, sey seiner gesell-
schaft der wagner, Johann Hoß, welche
beyde Huren nicht ein Maas weis mit ein-
ander ehrlichen Männer getrieben hette,
mehr wisse er nicht.

Hanß Georg Reimann. jur. et admon.
sagt er sey zwar etliche jahr umbsonst
gegangen, aber zeit seiner Frau hingerichtet
worden, hette jedermann gesagt, sonst K.
ter sey auf ein Zaubern, er wisse auch
nit fort: daß können deponents keine Laster,
oder ihr sage anbringen, sondern vielmehr
dieweil er dieses jahr mit ihm Bürgermeister
gewesen, daß er ihro böses oder Verdäch-
tiges an ihm spüren können. Zuhor ver-
ingsitt allezeit Kurtz oder genau gewesen,
itzo aber, bey einem jahr hat drüber hette,
er angefangen mit dem wagner d. f.
nacht und tag im hause zu leben. und hette

ingsitt

Deponent

ingsitt dieses weg, alß er citirt worden
den andern tag vor den Hochmeister und
Commissarium zu kommen, darüber er sich be-
klaget in meinung, er wüste etwa
Unwürdt worden sey, abwohl auch
wenig nach Schatzgeld zu ihm Deponent
gesagt, wie sich ihro beklagen, er werde
zur inquisition gezogen worden, sein
Kleiner finger hette es ihm gesagt. Die-
weil aber Niemand sonsten darkes gewiß
dunckt ihm solche vermuthung ver-
dächtig. Edt.

Endantwort

Aus dem hingerichteten Frauen gefaltenen Protocollen

auf

N. N. zu N.

1. Daß von diesem der Teufel ein schädliches abundmahl in inquisition halten gehalten und er bereits seine hingerichte Hausfrau dadurch gemacht und mitgehalten bekänt in ihrem Protocoll fol: 5.

Knapsacke.

2. Item, daß ingleichen mahl ein Ditsche gewesen hat bekant die Schultheißin von H.

3. Sonst, außerhalb auf dem tätzer gesetzt worden von Bernartes N. Weibes,
item Schäfer Johannes
wanderbecher. — von H.
Müllers H. Frau.
dem Kumpell. von K.

Inquisitio

Actum den 15ten 7br. 1655.
coram Commissario et Deput:

C. J. Schultz und J. S. Bürgermeister zu H. bey der zu inquisition endlich bey gesetzte, Kraft ihrer geleisteten pflicht, datâ desuper fide, deponirten unanimiter: daß inquisiti Peter anbelangt, sowere der Vater C. L. Schultz zu N. gewesen, die Mutter aber öffentlich vor eine Zauberin, die den gedanken sich habe zu hängen, und von ihrem Mann dabey gehalten worden, die anno 1632. bey vorgewesenem Processe, mit eingezogen worden, so aber wegen eingefallenen Kindbettes entlediget. Von dieser ihrer Mutter seien die Kinder alle, auch ingesamt von böser und verdächtig gehaltenen worden, und so viel mehr, die weil er in ein böses geschlecht gefreyet, und weil er bekant, seine Frau und ihre Schwester bey der last wegen mit hingerichtet worden. Sonsten seien Er von natur friedlich und gar friedtsahm, darbey sehr zärtlich, doch nicht die Kinder tadeln von ihm observirt zu haben. Geht nicht sonderlich mit dem leutten und, so bald auf Nimmerwiederkommen zu ihm. Endtes hinzu.

Urgichten

Bertzent, Conrad Peter Lorenz
zu Bentzenheim Hofschreiber.

1. Wahr, daß die Kinder 5. oder 6. Jahr alt geworden, als die Eltern Mutter und andere Verstorbene Freunde darüber verfügt worden?

2. Wahr, daß Sie Patt, die Sie eine Hurerin?

3. Wahr, daß Sie von obbemelten Taufstein nahmen gotteslästerlich worden?

4. Wahr, daß Sie Stroh im Fiedel ab: und den Teufel mit handgegebener treue Versprochen: Sein des Teufels zu seyn mit Leib und Seel?

5. Wahr, daß der Teufel zum öfftenlichen tänzt und Fiedelen mit ihr getrieben?

6. Wahr, daß er Sie geheyrathet?

7. Wahr, daß er ihr einen andern nahmen gegeben?

8. Wahr, daß der Teufel sein schändliches abendmahl mit ihr und andern Hexen nahmen gehalten?

9. Wahr, daß Sie Kinder des Teufels nahmen verfügt und getauft?

10. Wahr, daß Sie einige Menschen gepracht und verzaubert hat?

11. Wahr, daß Sie sich und andere Leute sich verzaubert und gepracht?

12. Wahr, daß Sie dem Freytag schaden gethan?